



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

**2010/0254(COD)**

10.3.2011

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte  
und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung  
(KOM(2010)0490 – C7-0278/2010 – 2010/0254(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vasilica Viorica Dăncilă

PA\_Legam

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung zum zweiten Mal zu ändern, mit der Regeln für die Zusammensetzung, die Verwendung besonderer Bezeichnungen, die Herstellung und die Etikettierung der betreffenden Erzeugnisse festgelegt wurden, um deren freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten.

Die erste Änderung erfolgte im Jahr 2009 und zielte insbesondere darauf ab, Mindestbrixwerte (Gehalt an löslicher Trockensubstanz) festzulegen, um Betrug durch zu hohen Wasserzusatz zu verhindern. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die Unterscheidung zwischen Fruchtsaft (durch einfaches Auspressen der Früchte gewonnenes Erzeugnis) und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat (Erzeugnis, das gewonnen wird, indem das dem Fruchtsaft bei der Konzentrierung entzogene Wasser dem Fruchtsaftkonzentrat wieder zugesetzt wird) bestätigt, die Bestimmungen über den Zusatz von Aromastoffen vereinfacht und die Streichung von Zucker aus der Liste der zulässigen Zutaten vorgesehen (bei Fruchtnektar ist der Zusatz von Zucker jedoch zur Erzielung eines süßen Geschmacks weiterhin zulässig) und Tomaten/Paradeiser in die Liste der für die Herstellung von Fruchtsaft verwendeten Früchte aufgenommen. Mit dieser erneuten Änderung will die Kommission die Bestimmungen der Codex-Alimentarius-Norm und des Verfahrenskodexes des Europäischen Fruchtsaftverbands (AIJN) stärker miteinbeziehen.

Wenngleich Zucker auf Wunsch der Fachkreise aus der Liste der zulässigen Zutaten gestrichen wurde, könnte diese Streichung kontraproduktiv sein, wenn nicht wenigstens für einen begrenzten Zeitraum die Angabe „ohne Zuckersatz“ auf dem Etikett zulässig wäre. Denn es ist schwer vorstellbar, dass die Verbraucher sofort wissen, dass der Zusatz von Zucker nunmehr verboten ist und dass der einzige Zucker aus den Früchten selbst stammt. Daher ist zu befürchten, dass der Verbraucher möglicherweise irreführt wird und glaubt, dass Zucker zugesetzt wurde, wenn er feststellt, dass der Saft, den er gewöhnlich trinkt, nicht mit der Angabe „ohne Zuckerzusatz“ versehen ist. Das Risiko ist um so größer, als dieses Erzeugnis weiterhin in den Verkaufsregalen neben Fruchtsaftgetränken zu finden ist, die weiterhin die Angabe „ohne Zuckerzusatz“ tragen können, da sie nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen wurden. Daher muss der Industrie Zeit gegeben werden, um den Verbraucher zu informieren.

Was die notwendige Zeit für die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten anbelangt, so sollten über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus weitere 18 Monate vorgesehen werden, um der Industrie den Absatz ihrer Lagerbestände zu ermöglichen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Angabe "ohne Zuckerzusatz" wird seit langem für Fruchtsäfte verwendet. Durch die plötzliche Abschaffung dieser Angabe könnten die Verbraucher irregeführt und veranlasst werden, sich anderen Getränken zuzuwenden, die mit einer solchen Angabe versehen sind. Daher sollte eine zeitlich begrenzte Ausnahme vorgesehen werden, um der Industrie zu ermöglichen, die Verbraucher angemessen zu informieren.***

Or. fr

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1 Richtlinie 2001/112/EG Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Angabe "ohne Zuckerzusatz" kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>1</sup> für die Kennzeichnung von Fruchtsäften verwendet werden. Ab [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ist diese Angabe nicht mehr zulässig.***

---

<sup>1</sup> *ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.*

Or. fr

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2001/112/EG

Artikel 3 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Nektare und besondere Erzeugnisse gemäß Anhang III dürfen durch Zusatz von Zucker oder Honig gesüßt werden. Die Verkehrsbezeichnung muss die Angabe „gesüßt“ oder „mit Zuckerzusatz“ enthalten, gefolgt von der Angabe der höchstens zugesetzten Zuckermenge, berechnet als Trockenmasse und ausgedrückt in Gramm pro Liter.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Die Verkehrsbezeichnungen sind bereits in den europäischen Rechtsvorschriften geregelt. Daher gibt es keinen Grund, eine spezifische Regelung für Nektare vorzusehen.*

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

##### Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um dieser Richtlinie **binnen** 18 Monaten **ab** ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie bei.

1. Die Mitgliedstaaten **erlassen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **vor Ablauf der Frist von** 18 Monaten **nach** ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie bei.

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten setzen diese  
Vorschriften ab [achtzehn Monate nach  
Inkrafttreten dieser Richtlinie] in Kraft.***

Or. fr

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 2a***

***Übergangsmaßnahmen***

***Die Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht  
oder gekennzeichnet wurden, bevor die  
Mitgliedstaaten die erforderlichen  
Vorschriften in Kraft gesetzt haben, um  
dieser Richtlinie nachzukommen, dürfen  
weiterhin für eine Höchstzeit von 18  
Monaten nach dem Zeitpunkt der  
Inkraftsetzung durch die Mitgliedstaaten  
vermarktet werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Es sollten Übergangsmaßnahmen für die Erzeugnisse vorgesehen werden, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie und ihrer Umsetzung in nationales Recht in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Anhang

Richtlinie 2001/112/EG

Anhang I – Teil I – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Bestimmte Säfte können aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt werden, die in der Regel nicht Bestandteil des Saftes sind; Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale, die nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können, sind jedoch zulässig.

#### *Geänderter Text*

Bestimmte Säfte können aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt werden, die in der Regel nicht Bestandteil des Saftes sind; Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale, die nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können, sind jedoch zulässig, **sofern sich dies als notwendig erweist.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Es geht darum, dass dies nicht nach Belieben zugelassen wird, sondern nur, falls es sich als notwendig erweist.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Anhang

Richtlinie 2001/112/EG

Anhang I – Teil I – Nummer 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Bezeichnung des gärfähigen, jedoch nicht gegorenen Erzeugnisses, das durch Zusatz von Wasser **und/oder** Zucker und/oder Honig zu den unter Abschnitt I Nummern 1, 2, 3 und 4 definierten Erzeugnissen, zu Fruchtmark und/oder konzentriertem Fruchtmark und/oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem den Anforderungen von Anhang IV entspricht.

#### *Geänderter Text*

Bezeichnung des gärfähigen, jedoch nicht gegorenen Erzeugnisses, das durch Zusatz von Wasser **mit oder ohne Zusatz von** Zucker und/oder Honig zu den unter Abschnitt I Nummern 1, 2, 3 und 4 definierten Erzeugnissen, zu Fruchtmark und/oder konzentriertem Fruchtmark und/oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem den Anforderungen von Anhang IV entspricht.

*Begründung*

*Der Zusatz von Wasser ist für die Herstellung von Nektar stets unerlässlich, der Zusatz von Süßungsmitteln ist jedoch fakultativ.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Anhang**

Richtlinie 2001/112/EG

Anhang II – Nummer 1 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Früchte müssen gesund, reif und frisch bzw. mit physikalischen Mitteln oder durch entsprechende Behandlung(en), einschließlich der Behandlungen nach der Ernte, im Einklang mit den geltenden EU-Bestimmungen haltbar gemacht worden sein.***

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Hinweis muss am Anfang des Anhangs stehen, damit er für den übrigen Anhang gilt. Aus Gründen der Klarheit muss erwähnt werden, dass die Behandlungen nach der Ernte ebenfalls betroffen sind.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt**

**Anhang**

Richtlinie 2001/112/EG

Anhang II – Nummer 2 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Früchte müssen gesund, reif und frisch bzw. mit physikalischen Mitteln oder durch entsprechende Behandlung(en) im Einklang mit den geltenden EU-Bestimmungen haltbar***

***entfällt***



*gemacht worden sein.*

Or. fr